

Polizeiverordnung
des Verwaltungsverbandes „Wildenstein“
gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen
Grün- und Erholungsanlagen, zum Schutz gegen Lärmbelästigung und über das Anbringen
von Hausnummern

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466 ff.) erlässt die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes „Wildenstein“ für alle Mitgliedsgemeinden folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für die Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes „Wildenstein“ Börnichen, Borstendorf, Grünhainichen und Waldkirchen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so betrieben oder benutzt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen oder im Freien betrieben oder gespielt werden.
- (2) Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen
 - c) für das Läuten von Kirchenglocken
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielstätten, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, samstags ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen und ähnliches.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der Rasenmäherlärmverordnung - 8. BimSchVO, sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde und Katzen sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit ist auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen beginnend am jeweiligen Vortage um 24.00 Uhr bis am Sonntag bzw. Feiertag um 8.00 Uhr festgelegt.

(2) Alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

III. Umweltschädliches Verhalten

§ 8 Benutzung der Wertstoffcontainer

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die Wertstoffcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Die Standorte der Wertstoffcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Container zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.

(3) Müllkübel dürfen erst am Vortage der Leerung in den öffentlichen Sichtbereich gestellt werden und sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.

(4) Abs. 3 gilt auch bei Schrott- und Sperrmüllsammelaktionen. Nichtentsorgtes Material ist noch am gleichen Tag zu entfernen.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 9 Abbrennen von offenen Feuern

(1) Das Abbrennen von Traditionsfeuern und sonstige Feuer mit Öffentlichkeitscharakter bedarf der vorherigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Sie sind mind. eine Woche vorher zu beantragen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann das Abbrennen derartiger Feuer aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagen oder die Genehmigung an die Erfüllung bestimmter Auflagen binden.

(3) Als Brennmaterial ist ausschließlich naturbelassenes, lufttrockenes Holz zulässig.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung

über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Benutzung der öffentlichen Papierkörbe (Abfallbehälter)

(1) In öffentliche Papierkörbe (Abfallbehälter) dürfen nur nach Art und Größe die dem Zweck entsprechenden Kleinabfälle eingeworfen werden.

(2) Es ist nicht gestattet größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen größeren Abfallmengen ist untersagt.

§ 12 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde sind außerhalb umfriedeter Besitztümer mit der von der Gemeinde festgesetzten Steuernummer oder mit der Adresse des Besitzers zu kennzeichnen und dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Aufgefundene kranke oder tote, dem Jagdrecht unterliegende Tierarten sind nicht zu berühren und auf Grund der möglichen Tollwutgefahr bei der Ortspolizeibehörde meldepflichtig.

(5) Die Bestimmungen der StVO über das Führen von Tieren im öffentlichen Verkehrsraum und naturschutzrechtliche Bestimmungen sowie des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von diesen Vorschriften unberührt.

§ 13 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Fütterungsverbot

Tauben und andere wildlebende oder verwilderte Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Allgemeine Sicherheit und Ordnung

(1) Die Grundstückseigentümer bzw. Rechtsträger von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, dass die Grundstücke einschließlich der Vorgärten und Rasenflächen in einen gepflegten Zustand versetzt und in diesem erhalten werden.

(2) Nicht gestattet ist das Reinigen von Gegenständen auf Straßen und aus direkt an der Straße gelegenen Gebäudeteilen.

(3) Das Aufstellen der Mülltonnen und Müllcontainer hat so zu erfolgen, dass keine hygienischen Gefahren davon ausgehen.

(4) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. zu nächtigen;
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrern zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte in ihrer Ruhe gestört oder Besucher belästigt werden können;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
12. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 12 Jahren benutzt werden.

(2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes und der Sächsischen Bauordnung bleiben davon unberührt.

V. Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht auf der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so nutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
2. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benutzt;
3. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
4. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
5. entgegen § 7 die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört;
6. entgegen § 8 Wertstoffsammelbehälter benutzt;
7. entgegen § 9 ohne Genehmigung Traditions- oder sonstige Feuer mit Öffentlichkeitscharakter abbrennt oder anderes als dort bezeichnetes Brennmaterial verwendet;
8. entgegen § 10 öffentliche Brunnen zweckentfremdet benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
9. entgegen § 11 öffentliche Papierkörbe benutzt;
10. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
11. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich anzeigt;
12. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde nicht kennzeichnet oder frei umherlaufen lässt;
13. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Tieres abgelegte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
14. entgegen § 14 Tauben und andere wildlebende oder verwilderte Tiere füttert;
15. entgegen § 15 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
16. entgegen den Bestimmungen des § 16 handelt;
17. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt;
18. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt;

19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert;
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen oder sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht oder unterhält;
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt;
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, bemalt, beklebt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist;
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen Wintersport betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 12 Turn- und Spielgeräte benutzt;
29. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
30. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummernschilder nicht entsprechend § 18 Abs. 2 anbringt;

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 19 dieser Polizeiverordnung zugelassen wurden;

(3) Die in § 20 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung genannten Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, in der jeweils gültigen Fassung, mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes „Wildenstein“ Börnichen, Grünhainichen und Waldkirchen gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, zum Schutz gegen Lärmbelästigung und über das Anbringen von Hausnummern vom 06.11.1995 sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Borstendorf gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 02.07.1992 außer Kraft.

Grünhainichen, den 27.05.2002

B ö r n e r
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

B ö r n e r
Verbandsvorsitzender